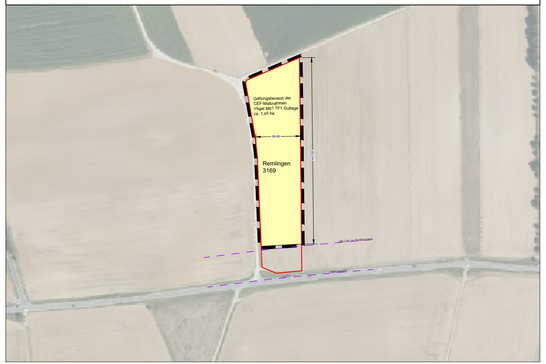
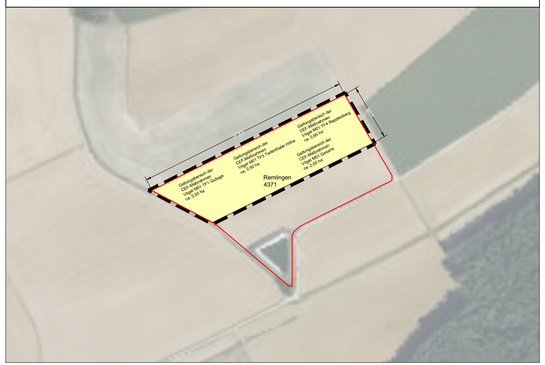
LAGEPLAN

Gemarkung Remlingen Fl-Nr: 3169



LAGEPLAN

Gemarkung Remlingen Fl-Nr: 4371



Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

SO PV Gutlage (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Vögel

M01: Herstellung von Blühstreifen/-flächen auf einer Gesamtfläche von 2 ha innerhalb der Flurstücke 4371 (Rotes Loch) mit ca. 0,55 ha und 3169 (Schneid) mit ca. 1,45 ha in Remlingen (090682). Die Einsaat erfolgt mit Regiosaatgutmischung aus dem Ursprungsgebiet 11 (z. B. Feldrain und Saum ohne Gräser von Saaten & Zeller oder vergleichbares) laut Herstellerangaben.

Allgemeine Vorgaben laut Anhang zum UMS Az. 63b-U8645.4-2018/2-35 vom 22.02.2023 (STMUV 2023):

- lückige Aussaat, Erhalt von Rohbodenstellen
- Breite bei streifiger Umsetzung der Maßnahme mindestens 20 m
- Kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
- keine Mahd oder Bodenbearbeitung, kein Befahren
- Umsetzung in maximal zwei Teilflächen je Revier möglich
- Blühflächen, -streifen oder Ackerbrachen über maximal 3 ha verteilt
- Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd
- Abstand zu Vertikalstrukturen
- bei Einzelbäumen, Feldhecken: Abstand > 50 m (Einzelbäume, Feldhecken),
- bei Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze: Abstand > 120 m
- bei geschlossener Gehölzkulisse: > 160 m
- Lage nicht unter Hochspannungsleitungen: die Feldlerche hält Mindestabstände von meist mehr als 100 m zu Hochspannungsfreileitungen ein.
- bei einer Masthöhe bis 40 m: Abstand > 50 m
- bei einer Masthöhe von 40 - 60 m: Abstand > 100 m
- bei einer Masthöhe > 60 m: Abstand > 150 m
- bei mehreren parallel geführten Hochspannungsleitungen, davon eine mit Masthöhe > 60 m: Abstand > 200 m
- Lage von streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-)Wegen und Straßen. Der Mindestabstand sollte 100 m nicht unterschreiten.

Hinweis: Abweichend von der letzten Angabe wurde der Abstand zu Straßen auf 40 m reduziert. Dies begründet sich aufgrund der Ergebnisse der aktuellen Feldlerchen-Kartierungen mit einem Abstand von 40 m zu bestehenden Straßen. Diesem Vorgehen ist von der unteren Naturschutzbehörde zugestimmt worden.

Die Maßnahme „Blühstreifen" entspricht weitgehend LFU (2014): PIK, Seite 7-8: Maßnahme „2.1.1 Maßnahmen der extensiven Ackernutzung" den Ackerwildkrautstreifen / Brachestreifen bzw. insbesondere „2.1.3. Maßnahmen zur Schaffung artspezifisch geeigneter Habitate in Ackerlebensräumen". Es gelten die allgemeinen Mindestanforderungen nach „2.1.3 Maßnahmen zur Schaffung artspezifisch geeigneter Habitate in Ackerlebensräumen" (LFU 2014), d. h. keine Düngung, Verzicht auf Kalkung, keine Pflanzenschutzmittel (sofern bei der Maßnahmenart nicht anders vermerkt); keine Bearbeitung zwischen dem 15.3. und 1.7. In begründeten Fällen kann von den zeitlichen Vorgaben im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgewichen werden. Zwei Voraussetzungen müssten für eine Zustimmung vorliegen: 1. Eine Bodenbearbeitung in der „Tabuzeit" ist aus landwirtschaftlicher Sicht unbedingt erforderlich. 2. Eine fachkundige Person bestätigt, dass keine Nester von Feldbrütern betroffen sind.

Nach Ende der Betriebszeit des Solarparks können die Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Monitoring:

- Obligatorisches Monitoring der externen CEF-Flächen: Es ist eine Begehung/Kontrolle mit Fotodokumentation nach Einsaat erforderlich. Die Flächen gelten als funktionsfähig, sobald sie nach den Vorgaben hergestellt sind und zu Beginn der darauffolgenden Brutsaison (ab März) zur Verfügung stehen. Die Fotodokumentation ist der Gemeinde und unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Erst nach Funktionsfähigkeit der CEF-Flächen kann der Bau des Solarparks begonnen werden. Die dauerhafte Funktionsfähigkeit liegt in der Zuständigkeit der Kommune.
- Optionales Monitoring innerhalb des bestehendes Solarparks: Es wird ein Monitoring des Bestands der Feldlerche innerhalb des bestehenden Solarparks durchgeführt. Dieses ist auf fünf

Jahre angesetzt. Nach dieser Zeit wird geschaut, ob die Feldlerche den Solarpark in geeignetem Maße (fachgutachterliche Einschätzung mit Abstimmung der UNB) nutzen. Falls ja, können die externen Ausgleichsflächen wieder der Landwirtschaft übergeben werden. Falls nein, bleiben die externen Ausgleichsflächen die finalen Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche.

Begründung zur Auswahl der Ausgleichsflächen für die Feldlerche:

Die Flächen wurden im Rahmen einer systematischen und umfassenden Flächensuche identifiziert, die sich aufgrund der strukturreichen Landschaft und zahlreicher bestehender Restriktionen als äußerst anspruchsvoll erwiesen hat, sodass lediglich eine sehr begrenzte Anzahl potenziell geeigneter Flächen in Betracht kam. Zusätzlich war zu berücksichtigen, dass die Flächen nicht nur fachlich geeignet, sondern auch dauerhaft verfügbar und vertraglich sicherbar sein mussten. Bei der Flächenauswahl wurde ausdrücklich darauf geachtet, die Belange der Landwirtschaft angemessen zu berücksichtigen. Äcker mit besonders hohen Bonitäten wurden bewusst nicht als Ausgleichsflächen herangezogen.

*Die Einbindung des Flurstücks **3169 „Schneid"** als Maßnahmenfläche erfolgte unter umfänglicher Berücksichtigung der Allgemeinen Vorgaben gemäß Anhang zum UMS Az. 63b U8645.4 2018/2 35 vom 22.02.2023 (STMUV 2023). Abweichend von einem Mindestabstand von 100 m zu frequentierten (Feld-)Wegen und Straßen wurde ein Abstand zu der Bundesstraße 8 von 40 m berücksichtigt. Dies begründet sich auf nachgewiesenen Feldlerchen-Revieren mit einem Abstand von 40 m zu der bestehenden, stark frequentierten Bundesstraße 8. Diesem Vorgehen ist von der unteren Naturschutzbehörde vorab zugestimmt worden.*

*Die Einbindung des Flurstücks **4371 „Rotes Loch"** als Maßnahmenfläche erfolgte unter umfänglicher Berücksichtigung der Allgemeinen Vorgaben gemäß Anhang zum UMS Az. 63b U8645.4 2018/2-35 vom 22.02.2023 (STMUV 2023).*

Auf Grundlage der vorgenommenen Gesamtabwägung werden die Flächen 3169 Schneid und 4371 Rotes Loch aus fachlicher und gutachterlicher Sicht als geeignet zur Umsetzung der vorgesehenen Maßnahme bewertet.

CEF-Maßnahmen

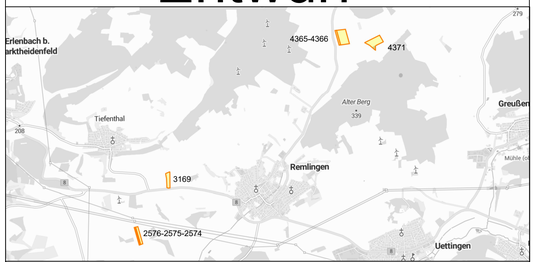
"SO Photovoltaikanlage Gutlage - TF1"

Gemeinde:	Remlingen
Landkreis:	Würzburg
Regierungsbezirk:	Unterfranken

1:4000

Entwurf

08.09.2026



Übersichtsplan o.M.

Planunterlagen:
Grundkarte erstellt von Samberger Stallinger Architekten Partnerschaft mbB, Deggendorf, auf digitaler Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung.
Untergrund:
Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten, aus der Grundkarte noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden.
Nachrichtliche Übernahmen:
Für nachrichtliche übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.
Urheberrecht:
Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

s2 samberger stallinger
architekten partnerschaft mbB
Silberacker 44 A • 94469 Deggendorf • Tel. 0991/8242

in Zusammenarbeit mit

Plan Ö GmbH
Industriestraße 2a
35444 Biebertal-Fellingshausen
Tel. 06409-8239781
office@plan-oe.de